

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24.11.2021**Tischvorlage zu TOP 1.5: Beratung Haushalt 2022 – Produktbereich 06: Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (Vorlagennummer: V/2021/3115)****I. Anfragen zu Haushaltsanmeldungen**

Zu den betreffend den Produktbereich 06 des Haushalts 2022 eingegangenen Anfragen wird wie folgt Stellung genommen:

A. „Die Fraktion“ vom 25.10.2021**1. HH-Entwurf S. 861, Konto 533201**

Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge hat Hennef aktuell noch und wie viele sind eingeplant?

Derzeit werden in Hennef zwei unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMA) untergebracht. Die vom Bundesverwaltungsamt ausgewiesene Sollquote liegt bei 13 UMA (Stand: 16.11.2021). Mit dem LVR wird aktuell abgestimmt, ob bzw. wie viele weitere UMA tatsächlich aufgenommen werden sollen. Hierbei entstehende Kosten werden mit dem LVR abgerechnet. Die Stadt Hennef muss jedoch diesbezüglich in Vorleistung gehen.

2. HH-Entwurf S. 876 Unterhaltsvorschussgesetz

Wo liegen die Probleme, dieses Geld von den Schuldern zurück zu bekommen?

Unterhaltsvorschussleistungen werden gewährt, sofern der barunterhaltspflichtige Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung nicht oder nicht ausreichend nachkommt bzw. nachkommen kann. Die Sicherstellung dieser Unterhaltsleistung erfolgt vorrangig im Rahmen der Sachbearbeitung.

Im Nachgang zur Leistungsgewährung wird geprüft, ob die Unterhaltspflichtigen zur Erstattung der UVG-Leistungen herangezogen werden können. In Fällen, in denen die Vaterschaft nicht feststeht oder der andere Elternteil verstorben ist, handelt es sich um Ausfallleistungen, die nicht zurückgefordert werden können. In allen anderen Fällen wird die Einkommenssituation der Unterhaltspflichtigen überprüft. Sollte sich hierbei ergeben, dass eine Leistungsfähigkeit besteht, wird die Erstattung von UVG-Leistungen im festgestellten Umfang gefordert.

Schwierigkeiten ergeben sich insbesondere durch die fehlende Mitwirkung der Unterhaltspflichtigen, durch den unbekannten Aufenthalt der Unterhaltspflichtigen im In- oder Ausland bzw. durch das Vollstreckungsverbot bei Bezug von SGB II-Leistungen.

3. HH-Entwurf S. 895, Produkt 156, MT-0000092

Unserer Kenntnis nach sollte die Skateanlage vom Kreis nach Beendigung der Bauarbeiten am Berufskolleg zurück gebaut werden. Warum kommen da jetzt Kosten auf die Stadt Hennef zu?

Gemäß dem ursprünglichen Beschluss (Vorlagennummer: V/2016/0613, Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 31.05.2016) sollte der als Interimsanlage genehmigte Skatepark nicht nur zurückgebaut, sondern am alten Standort neben dem Baumarkt erweitert aufgebaut werden. So wurde es auch im Rahmen der Bürgerbeteiligung bei der Errichtung des heutigen Skateparks kommuniziert.

Eine Rückverlagerung des Skateparks an den alten Standort wird nun nicht mehr weiterverfolgt, weil für das Grundstück eine andere Nutzung vorgesehen ist.

Für eine dauerhafte Genehmigung des Skatebetriebs am Interimsstandort ist eine Lärmschutzwand und ein teilweiser Rückbau des Bestandes notwendig, durch die größere Nähe zum Wohngebiet Kegelswies. Die Lärmschutzwand kann in einfacher Bauweise errichtet und unauffällig als Skateelement (wall-jump) integriert werden, führt jedoch kostentechnisch zu dem im Haushalt dargestellten Eigenanteil der Stadt.

In Umfragen und bei Beteiligungsaktionen (durch Gruppierungen und Stadt) wurde die Erweiterung der Interimsanlage artikuliert. Ein politischer Beschluss hierzu incl. betreffend die erforderliche Lärmschutzmaßnahme wurde nicht gefasst. Für die aktuell geplante Erweiterung sprechen jedoch:

- *Kompensation des Teils der Anlage, das standortbedingt zurückgebaut werden muss*
- *Erhöhung der Aufenthaltsqualität durch wichtige Elemente, die bei einer Interimslösung praktischer Weise nicht möglich sind (ausgefeilte Sitzgelegenheiten, Beleuchtung u. ä.).*

B. Bündnis 90/Die Grünen vom 17.11.2021

1. HH-Entwurf S. 801, KiTa Beiträge, Produktbereich 08

Wann wird angefangen die oberste Einkommensgruppe (>100.000€) abzufragen?

Aus technischen Gründen kann keine automatische Auswertung bezogen auf die Elternbeiträge in den einzelnen Einkommensgruppen vorgenommen werden. Die letzte diesbezügliche manuelle Auswertung erfolgte im Juni 2018 unter erheblichem personellen Einsatz (siehe hierzu auch Buchstabe „D“ der Begründung zur Beschlussvorlage V/2021/2822/1).

Unabhängig hiervon könnte ohne zusätzliche Einbeziehung der Beitragspflichtigen keine diesbezügliche Auswertung vorgenommen werden, da in den Fällen, in denen Beitragspflichtige keine Auskunft über ihr tatsächliches Einkommen (über 90.000 EURO) geben, eine Zuordnung in die Einkommensgruppe 17 vorgenommen wird, ohne dass in diesen Fällen die tatsächliche Einkommenshöhe bekannt ist.

2. HH-Entwurf S. 895, Skateanlage Berufskolleg, Produktbereich 06 Nr. MT-0000092

Wir erbitten eine Erläuterung der Schallschutzmaßnahme und das Vorlegen des politischen Beschlusses.

siehe Stellungnahme zu Ziffer „A3“

II. Einsatz von Luftreinigungsgeräten in Kindertageseinrichtungen

Im Nachgang zur Sitzung des Ausschusses für Schule, Weiterbildung und Sport am 04.11.2021 – TOP 3.2 „Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten in Schulen“ – werden die potentiellen haushaltsmäßigen Auswirkungen betreffend Beschaffung und Einsatz von Luftreinigungsgeräten in Kindertageseinrichtungen thematisiert. Mit dieser Thematik wird sich der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 29.11.2021 im Rahmen der Haushaltsberatungen 2022 - Schulträgeraufgaben (Vorlagennummer: V/2021/3188) befassen.

gez. Herkt